

Thema

Zeitpunkt des Verzugs eintritts des Versicherers

Leistungsablehnung des Versicherers aufgrund eines wissenschaftlich unvertretbaren und schuldhaft falschen Sachverständigengutachtens (§ 286 BGB)

Grundlagen

Liegen die Voraussetzungen eines Verzugs des Schuldners gemäß § 286 Abs. 1 – 3 BGB vor, kommt der Schuldner gemäß § 286 Abs. 4 BGB nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Entschuldigungsgründe, die den Eintritt des Verzugs hindern, können unverschuldete tatsächliche Leistungshindernisse vorübergehender Natur wie z. B. eine schwere Krankheit des Schuldners, Unkenntnis der geänderten Anschrift des Gläubigers, aber auch unverschuldete rechtliche Leistungshindernisse vorübergehender Natur wie z. B. Einfuhrbeschränkungen und Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr, befristetes Bauverbot, sein. Auch ein **unverschuldeter Rechts- oder Tatsachenirrtum** des Schuldners kann von den Folgen des Verzugs freistellen (vgl. *Palandt*, BGB, 68. Aufl. 2009, § 286 BGB, Rdnr. 32 ff.). An die Sorgfaltspflichten des Schuldners, insbesondere des Versicherers, für die von ihm geschuldete Versicherungsleistung sind strenge Anforderungen zu stellen. Bei einem Rechts- oder Tatsachenirrtum ist nicht ausreichend, daß sich der Schuldner seine Rechtsauffassung nach sorgfältiger Prüfung und sachgemäßer Beratung gebildet hat. Unverschuldet ist sein Irrtum nur, wenn der Schuldner nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage mit einem Unterliegen im Rechtsstreit nicht zu rechnen braucht (BGH, VersR 1990, 153; r+s 1991, 37; OLG Düsseldorf, VersR 2001, 885), wobei es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt (*Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 11 VVG, Rdnr. 19).

Aktuelles

Das OLG Koblenz hat in einem Urteil vom 16.11.2007 (VersR 2008, 1381) entschieden, der Versicherer einer Berufsunfähigkeitsversicherung gerate mit geschuldeten Rentenleistungen in Verzug, wenn seine Leistungsablehnung auf einem von ihm eingeholten **wissenschaftlich unvertretbaren und schuldhaft falschen Sachverständigengutachten** beruht. Der Versicherer müsse sich die Leistung des Gutachters nach § 278 BGB zurechnen lassen. Der Versicherer könne sich in einem derartigen Fall nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen mit der Begründung, er hätte gestützt auf das Gutachten davon ausgehen können, daß eine Berufsunfähigkeit des VN nicht vorliege.

Von besonderer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, daß der Versicherer den Verzug dann verschuldet, wenn sich seine Deckungsablehnung bei objektiver Beurteilung nicht durch ausreichende Tatsachen stützen lasse, wobei er auch die Beweisbarkeit der von ihm behaupteten Tatsachen berücksichtigen müsse. Er kommt in Verzug, wenn er mit der Beweismöglichkeit nicht einigermaßen sicher habe rechnen können (*Prölss/Martin*, aaO, Rdnr. 18 f.). Umgekehrt gerate er aber auch dann in Verzug, wenn er aufgrund der vorliegenden Unterlagen damit rechnen müsse, daß dem VN der von diesem zu erbringende Nachweis für die Begründetheit seiner Ansprüche durchaus gelingen könne. Hiervon sei bereits dann auszugehen, wenn dem Versicherer im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung einander widersprechende ärztliche Stellungnahmen vorliegen, ohne daß für ihn erkennbar war, daß die Stellungnahme des vom Versicherer beauftragten Arztes richtiger war als die Stellungnahme der den VN behandelnden Ärzte.

Schlußbetrachtung

Aus der Entscheidung des OLG Koblenz (aaO) ist zu entnehmen, daß der Versicherer mit einer von ihm geschuldeten Versicherungsleistung (hier: Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung) bereits dann vertretbar in Verzug gerät, wenn ihm im Zeitpunkt seiner Leistungsablehnung im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Leistungspflicht einander widersprechende ärztliche Stellungnahmen vorliegen, mithin eine zweifelhafte Sach- und Rechtslage vorliegt, bei welcher er in einem Rechtsstreit unterliegen könnte.

++

Thema

Überprüfung einer Berufsunfähigkeit durch einen gerichtlichen Sachverständigen

Vorgaben an den medizinischen Sachverständigen

Kurzer Beitrag

Bei der Überprüfung der Frage, ob der gegen Berufsunfähigkeit Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, voraussichtlich länger als sechs Monate außer Stande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (§ 2 I BUZ), kommt es im **Gerichtsverfahren** regelmäßig auf die Feststellungen eines gerichtlichen Sachverständigen an. Damit der **Sachverständige** genügend Anhaltspunkte hat, um eine entsprechende Beurteilung zur Berufsunfähigkeit abzugeben, ist es erforderlich, daß der VN im Streit darum, ob er auf eine andere berufliche Tätigkeit verwiesen werden kann, deren prägende Merkmale – erforderliche Vorbildung, übliche Arbeitsbedingungen wie Arbeitsplatzverhältnisse und Arbeitszeiten sowie übliche Entlohnung, erforderliche Fähigkeiten oder körperliche Kräfte, Einsatz technischer Hilfsmittel – substantiiert darlegt und konkretisiert (BGH, r+s 1994, 391; 1995, 78).

Der medizinische Sachverständige, der sich zu der Frage äußern soll, ob der VN gesundheitlich in der Lage ist, den Verweisungsberuf auszuüben, muß insofern wissen, welchen für ihn unverrückbaren außermedizinischen Sachverhalt er zugrunde zu legen hat (BGHZ 119, 263 = r+s 1992, 427). Das Gericht hat dem Sachverständigen dementsprechende Vorgaben zu machen (BGH, r+s 2008, 429).

++

Thema

Voraussetzungen für die Verweisbarkeit des VN auf einen Vergleichsberuf

Einkommensminderung um 28% (§ 2 I BUZ)

Kurzer Beitrag

Eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 I BUZ liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Versicherte seiner bisherigen Berufstätigkeit nicht mehr nachgehen kann, jedoch auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden kann, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Für den Erhalt der **bisherigen Lebensstellung** ist wesentlich, ob die soziale Stellung wie das soziale Ansehen des Versicherten erhalten bleibt und der neu erlernte Beruf bei Ausübung auch nahezu gleiches Einkommen und – soweit überschaubar – auch die gleichen sozialen Sicherungen verschafft. Der Versicherer ist mithin verpflichtet, dem Versicherten den wirtschaftlichen und sozialen Status zu erhalten, der seiner beruflichen Qualifikation entsprach

(*Benkel/Hirschberg*, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung, ALB- und BUZ-Kommentar, § 2 BUZ, Rdnr. 18 m.w.N.). Wann hinsichtlich des Verdiensts von einem sozialen Abstieg gesprochen werden kann, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß je nach Höhe des Einkommens eine Einkommenseinbuße von bis zu 50% hinzunehmen ist (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 22.04.1983 – AZ 13 O 4746/81; ebenso *Bruck/Möller/Winter*, VVG, Anm. G 37; *Benkel/Hirschberg*, aaO, Rdnr. 22 m.w.N.).

Das OLG Hamm geht in einer Entscheidung vom 20.07.2008 (VersR 2008, 949) davon aus, bei einem bisherigen monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.496,00 sei eine Verweisung auf eine Tätigkeit mit einem um 28% niedrigerem Einkommen nicht mehr zumutbar; diese entspreche nicht der bisherigen Lebensstellung. Bei niedrigem Einkommen könne schon eine betragsmäßig geringe Differenz spürbar und damit unzumutbar sein.

++